

Software zur Verwaltung der entgeltlichen Lernmittelausleihe KonForm2000 bzw. KonForm97

Das Programm unterstützt die Bediensteten der Schule, die sich mit Inventarisierung, Rückgabe und Verleih der Lernmittel nach dem Runderlass des MK vom 13. Mai 2004 – 205.4 - 81 611 – VORIS 22410 – „Entgeltliche Ausleihe für Lernmittel“ (Neufassung: Rd.Erl. des MK vom 11. März 2005 - 36.4 - 81 611 - VORIS 22410 -) befassen. Es steht auf dem Niedersächsischen Bildungsserver unter der Adresse <http://schulverwaltung.nibis.de> zum Download bereit. Das Programm arbeitet in Verbindung mit MS-Access 2000 oder einer neueren Version. Für die Schulen, denen MS-Access nicht oder nur in einer älteren Fassung vorliegt, steht dort auch eine Runtime-Version bzw. eine Version KonForm97 für MS-Access 97 zum Download bereit.

Eine Schülerdatenübernahme aus dem Schulverwaltungsprogramm „Sibank für Windows“ ist möglich. Dafür steht ein Update 3.98 von „Sibank für Windows“ unter <http://schulverwaltung.nibis.de> zur Verfügung.

Beteiligung der Personalvertretungen

Über die Einführung des angebotenen Programms entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Darum muss der jeweilige Schulpersonalrat nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG beteiligt werden, wenn dies nicht schon früher geschehen ist oder wenn sich durch die Übernahme des neuen Programms gegenüber den bisher von der Schule genutzten Programmen Änderungen in Art oder Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten oder in den Auswertungsmöglichkeiten ergeben. Außerdem ist nach § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen, die auch Grundlage der Beteiligung des Schulpersonalrats sein kann. Zur Verfahrenserleichterung ist auf dem Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS unter <http://schulverwaltung.nibis.de> ein Muster einer Verfahrensbeschreibung als Word-Formular für das Programm KonForm2000 abrufbar, deren einzelne Positionen so weit ausgefüllt sind, wie dies ohne Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Schule möglich erscheint.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass mit dem neuen Programm keine personenbezogenen Daten kommunaler Bediensteter verarbeitet werden (auch nicht in Protokolldateien), so dass eine Beteiligung der Personalvertretung des Schulträgers zumindest nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG nicht in Betracht kommt. Auch eine Beteiligung der Personalvertretungen der Schulträger nach den übrigen Nummern des § 67 Abs. 1 NPersVG erscheint aus hiesiger Sicht nicht angezeigt; darüber muss jedoch letztlich der Schulträger entscheiden.